

Abdruck



Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59-61, 58636 Iserlohn

Widerspruchs- und Klagestelle

Herrn
Ralf Karnath
Weststr. 5
58638 Iserlohn



Widerspruchsbescheid

Datum:	20.10.2011
Geschäftszeichen:	498 - 35502BG0018702 - W 1841/11
Auf den Widerspruch	der Frau Elisabeth Kacjia El Kahcha
wohhaft	Untergrüner Str. 195, 58644 Iserlohn
vertreten durch	Rechtsanwalt Ralf Karnath, Weststr. 5, 58638 Iserlohn
vom	04.08.2011, Gz.: 145-11/kh/kh
eingegangen am	04.08.2011
gegen den Bescheid vom	07.07.2011
Geschäftszeichen:	426 - 35502BG0018702
wegen	Erstaustattung mit Wohngegenständen

trifft die Widerspruchs- und Klagestelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Mit Bescheid vom 07.07.2011 teilte das Jobcenter Märkischer Kreis der Widerspruchsführerin mit, dass ihr Antrag auf Bewilligung von Leistungen zur Anschaffung einer Anbauwand, einer Couch, eines Wohnzimmertisches und eines Kleiderschranks abgelehnt wird.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Die Widerspruchsführerin trägt im Wesentlichen vor, dass nach dem Auszug ihres Ehemannes sei im Rahmen der Auseinandersetzung des Haustrates vereinbart worden, dass der Ehemann die o.g. Gegenstände mitnehmen werde. Demzufolge seien ihr Leistungen für deren Anschaffung als Erstausstattung der Wohnung zu gewähren.

Die Widerspruchsführerin lebte ursprünglich mit ihrem Ehemann und drei Kindern in einer vollständig ausgestatteten Wohnung in Iserlohn. Im ersten Quartal 2011 kam es zur Trennung des Ehepaars, in deren Folge die Wohnung der Widerspruchsführerin zugewiesen wurde. Sie wohnt dort weiterhin mit ihren drei Kindern.

Am 31.05.2011 teilte sie mit, eine nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem monatlichen Verdienst von € 50,00 aufgenommen zu haben.

Am 05.08.2011 schlossen die Widerspruchsführerin und ihr Ehemann im Zuge der Vorbereitung der Ehescheidung eine Vereinbarung über die Aufteilung des Haustrates, nach der die Widerspruchsführerin sämtlich Gegenstände des Haustrates behalten sollte mit Ausnahme des vorhandenen Wohnzimmerschrank, des Kleiderschranks im Schlafzimmer und der Wohnzimmercouch. Diese Gegenstände standen dem Ehemann zu.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Die Widerspruchs- und Klagestelle hat die Entscheidung geprüft. Anhaltspunkte für eine falsche Entscheidung sind weder genannt noch aus den Unterlagen ersichtlich. Der Bescheid entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Widerspruchsführerin hat keinen Anspruch nach § 24 III SGB II auf die Bewilligung von Leistungen zur Anschaffung einer Anbauwand, einer Couch, eines Wohnzimmertisches und eines Kleiderschranks abgelehnt wird.

Der Widerspruch konnte bezüglich des Wohnzimmertisches schon deshalb keinen Erfolg haben, weil die Widerspruchsführerin nach der Vereinbarung über die Aufteilung des Haustrates der vorhandene

zusteht.

Zwar mag es sich bei den übrigen Gegenständen um eine Erstausstattung der Wohnung i.S.d. § 24 III SGB II handeln. Jedoch kann die Widerspruchsführerin den Bedarf aus eigenen Mitteln decken. Denn sie verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von € 50,00. Eine Anrechnung dieses Einkommens auf die ihr oder ihren Kindern zustehenden Leistungen findet nicht statt.

Unter Berücksichtigung der auf dem Gebrauchtmöbelmarkt im Märkischen Kreis erzielbaren Preise ist für einen Wohnzimmerschrank ein Preis von € 80,00, für einen zweitürigen Schlafzimmerschrank von € 70 und für eine dreisitzige Couch von € 90,00 zu berücksichtigen, so dass sich der für die Anschaffungen notwendige Gesamtbetrag auf € 240,00 beliefe.

Diesen Betrag kann die Widerspruchsführerin innerhalb von sechs Monaten aus ihrem geringen Erwerbseinkommen erbringen, ohne dabei auf die ihr oder ihren Kindern zustehenden Leistungen zurückgreifen zu müssen, so dass der Lebensunterhalt nicht beeinträchtigt wird. Da die Widerspruchsführerin mit ihrem Einkommen von € 50,00 monatlich in der Lage ist, sich alle zwei Monate zumindest einen der fehlenden Gegenstand zu besorgen, ist die Berücksichtigung des frei verfügbaren Einkommens über einen Zeitraum von sechs Monaten als angemessen anzusehen. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dem getrennt lebenden Ehemann zwar die in Rede stehende Gegenstände zustehen, aber ein ernsthaftes Herausgabeverlangen bisher fehlt. Damit hat die Widerspruchsführerin auch tatsächlich die Möglichkeit, sich die entsprechenden Sachen zeitlich gestreckt anzuschaffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,

Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Klage kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhoben werden, soweit eine Bevollmächtigung dazu gegeben ist.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbeschied sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschritt sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag

Paetz